Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung – SonGebS)
vom 15.12.2021

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), sowie der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenerhebung 1
§ 2 Gebührengegenstand 1
§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe 2
§ 4 Kapitalisierung 2
§ 5 Gebührenfreiheit 2
§ 6 Gebührenschuldner 3
§ 7 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit 3
§ 8 Gebührenerstattung 3
§ 9 Inkrafttreten 4
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) 5

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten Sondernutzungsgebühren.

(2) [1]Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. [2]Für die Begriffsbestimmung der Sondernutzung und des Gemeingebrauchs gilt § 2 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen entsprechend.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.

(2) [1]Die Vorschriften dieser Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen. [2]Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Sondernutzungsgebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Sondernutzungsgebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Sondernutzungsgebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt 10,00 Euro.

§ 4 Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das zwanzigfache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) [1]Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist. [2]Ebenso entfallen Sondernutzungsgebühren, wenn die Sondernutzung nach § 5 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen erlaubnisfrei ist.

(2) [1]Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. [2]Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).

(4) Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
 a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (z. B. Informationsstände, Stelltafeln oder Plakatständer); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,
 b) Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,
 c) Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen, sowie kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Rudelzhausen,

d) Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,
e) Fahrradständer ohne Werbeträger,
f) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt und
g) Aushängekästen von Vereinen.

(5) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen, und
d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
b) dessen Rechtsnachfolger,
c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche nicht oder noch nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) [1]Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am dritten Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung. [2]Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit zum 01.10. eines Jahres ein.

(4) [1]Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. [2]Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(5) Wiederkehrende Jahresgebühren bis zu 50,00 Euro können von der Gemeinde Rudelzhausen aus Kostenersparnisgründen bis zu drei Jahre im Voraus erhoben werden.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Absatzes 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge bis zu 10,00 Euro werden nicht erstattet.

(5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, den 15.12.2021

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

Nr.	Tarif-Art der Nutzung:	Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz:
1	Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m² Ansichtsfläche/Jahr	50,00 Euro
2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä.	je m² beanspruchte Straßenfläche/Woche	1,00 Euro
3	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Über-Leitungen, Injektionsanker dgl.	fest verlegt je lfd. m/Jahr	5,00 Euro
		vorübergehend je lfd. m/Woche	2,50 Euro
4	Gruben und Schächte	je Mauer- od. Bodenöffnung/Jahr	15,00 Euro
5	Säulen und Stützpfeiler	je Stück/Jahr	15,00 Euro
6	Treppen oder Trittstufen (soweit nicht erlaubnisfrei)	je Stufe/Jahr	5,00 Euro
7	Vordächer, Erker, Balkone, Sockel u. ä. (soweit nicht erlaubnisfrei)	je Stück/Jahr	20,00 Euro
8	Wärmedämmung u. ä. bis zu einer Tiefe von 10 cm, über dem Mauerleib vorgebaut (über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m; über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,5 m)		gebührenfrei
	Wärmedämmung u. ä. ab einer Tiefe von 11 cm, über dem Mauerleib vorgebaut; (über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m; über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,5 m)	Je m²/Jahr	2,00 Euro
9	Masten und Pfosten (Fahnen- und Reklamemasten, Scheinwerfer u. ä.)	je Stück/Jahr	10,00 Euro
10	Blumenkübel, Tröge, Topfpflanzen u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 25 enthalten)	je Stück/Jahr	2,50 Euro
11	Christbaumverkauf	je m² beanspruchter Straßenfläche/Woche	2,50 Euro
12	Containeraufstellung	< 8,00 m Länge/2,50 m Breite/Tag	5,00 Euro
		> 8,00 m Länge/2,50 m Breite/Tag	7,50 Euro
13	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug/Tag	10,00 Euro
14	Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug/Tag	15,00 Euro

Nr.	Tarif-Art der Nutzung:	Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz:
15	Filmaufnahmen/Drehgenehmigungen	Jahreserlaubnis ohne Sperrung	100,00 Euro
		Tageserlaubnis mit Absperrung	80,00 Euro
16	Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson/Tag	50,00 Euro
		nicht gewerblich	gebührenfrei
17	Gehwegstopper, Werbeträger, Hinweisschilder, u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 25 enthalten)	je Stück/Jahr	30,00 Euro
18	Leuchtschilder	je Stück/Monat	5,00 Euro
19	Überspannungen (Werbebanner, Lichterketten u. ä.)	je Stück/Tag	0,50 Euro
20	Informationsstände	gewerbliche Nutzung/Stand/Tag	15,00 Euro
		nicht gewerbliche Nutzung	gebührenfrei
21	Lagerung von Gegenständen aller Art	je m² beanspruchte Straßenfläche/Tag	1,00 Euro
22	Markisen und Überdachungen (soweit nicht in Tarif-Nr. 25 enthalten)	je lfd. m Frontlänge/Jahr	2,50 Euro
23	Reklamesäulen	je 0,5 m² Ansichtsfläche/Jahr	10,00 Euro
24	Schaukästen, Schaufenster	je 0,5 m² Ansichtsfläche/Jahr	25,00 Euro
25	Freischankflächen vor Cafés, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m²/Saison (01.04. bis 31.10.)	10,00 Euro
26	Stehtische bei Gewerbebetrieben	je Stehtisch/Aktionstag	10,00 Euro
27	Verkaufsfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Umbau eines Ladengeschäfts	je Fahrzeug/Tag	15,00 Euro
28	Verkaufsstände, Fliegende Händler	je Stand/Tag	30,00 Euro
29	Feste Verkaufsstände	je m² beanspruchte Straßenfläche/Jahr	10,00 Euro
30	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen.	je m² beanspruchter Straßenfläche/Jahr	60,00 Euro
31	Stille Zeitungsverkäufer	je Stück/Jahr	20,00 Euro
32	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken	je Fahrzeug/Anhänger/Tag	25,00 Euro
33	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	10,00 bis 500,00 EUR

Rudelzhausen, den 15.12.2021

gez.
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	15.12.2021

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass der folgenden Satzungen vom 15.12.2021:

- Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrsatzung – FwS)
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungssatzung – SonS)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung – Son-GebS)
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rudelzhausen (Hundesteuersatzung – HStS)
- Satzung über die Benutzung des Freibads der Gemeinde Rudelzhausen (Badsatzung – BadS)
- Satzung der Gemeinde Rudelzhausen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung – BBS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 13.12.2021 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Feuerwehrsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungssatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungsgebührensatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Hundesteuersatzung: am 01.01.2022, mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 18.12.2009 außer Kraft;
- Badsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung, gleichzeitiges Außerkrafttreten der Bädersatzung vom 10.04.2002;
- Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung.

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

gez.
……
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE RUDELZHAUSEN

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html.
Beginn: 15.12.2021
Ende: 30.12.2021
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

……..